

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 34=54 (1888)

Heft: 4

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXXIV. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LIV. Jahrgang.

Nr. 4.

Basel, 28. Januar.

1888.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.

Verantwortlicher Redaktor: Oberstlieutenant von Elgger.

Inhalt: Ein oder mehrere Visire? — Die französische Armee nach dem Mobilisierungs-Versuche im September 1887. (Fortsetzung.) — Das kleinkalibrige Gewehr. — Militärische Zeitfragen. IV. Hält unsere reitende Artillerie Schritt mit der Entwicklung des Heeres? — Eidgenossenschaft: Revolver für Landwehroffiziere. Verordnung über Organisation, Ausrüstung, Aufgebot, Kontrollführung und Verwendung des Landsturms vom 5. Dezember 1887. (Forts. und Schluss.) Schweiz. Offiziersgesellschaft: Zirkular an die Sektionen. Delegirtenversammlung den 29. Jan. 1888 in Bern. Glarus: Kantonaler Offiziersverein. Waadt: Behandlung der Zentralisationsfrage in den Offiziersvereinen. — Ausland: Deutschland: Erkrankungen an Hitzschlag. Verleihung des eisernen Kreuzes 1870/71. Anleihe zu militärischen Zwecken. — Beilage: Militärschulen 1888.

Ein oder mehrere Visire?

(De militaire spectator Nr. 9 von 1887.)

Die Transvaler haben sich gerühmt, dass jeder Schuss in ihrem letzten Freiheitskriege auch ein gezielter Schuss war.

Keine der europäischen Armeen, welche in der letzten Hälfte dieses Jahrhunderts Krieg geführt haben, können dasselbe behaupten. Wie klein auch die Abmessungen der Ziele gewesen sein mögen, eine Trefffähigkeit von 0,3% wie im französischen Kriege und von 0,15% wie in der Schlacht bei Solferino ist zu klein, um eine hohe Meinung von der Genauigkeit des Schiessens zu geben.

Angenommen, dass die Hälfte der Munition im Besitz der Todten und Verwundeten geblieben ist, dann verbleiben noch 0,6 und 0,3% Treffer. Das Zielen muss viel zu wünschen übrig gelassen haben und ich glaube, dass der Feind, 100 m zu weit oder zu nahe geschätzt, nicht mehr Verluste erlitten haben würde, wenn das Feuern mit 2 oder 3 Visirstellungen vorgeschrieben gewesen wäre.

Denn sind auch alle Schüsse richtig gezielt, wird abgefeuert im Augenblick, wo die Visirlinie das Ziel trifft, die Abweichungen der Schüsse werden doch verursacht werden durch Fehler des Gewehrs, des Visirs und der Patrone, durch Unterschiede im Luftdruck und der Windrichtung; die Längenstreuung wird bei Massenfeuer selten weniger als 100 m betragen.

Wirkten alle Einflüsse auf das Geschoss in demselben Sinne, d. h. schossen alle Gewehre zu hoch, war es warmes, feuchtes Wetter, der Wind hinter dem Schuss, der Kern der Geschossgarbe würde, sofern die Entfernung zu weit ge-

schätzt war, 200 bis 300 m jenseits des Zieles fallen.

In diesem ungünstigsten Falle würde das Ziel doch nicht unberührt bleiben, denn im Kriege werden die Visire nie richtig gestellt, und noch schlechter als bei den Friedensübungen gezielt werden.

Und dass die Friedensstreuung nicht gering ist, wird jeder ersehen aus den Schiessbüchern der Truppentheile und aus den Angaben der Schiessvorschriften und danach überzeugt sein, dass es nicht, wie Rothpletz vorschlägt, nöthig ist kleine Ziele auf nahen Entfernungen mit zwei Visiren zu beschiessen.

Das Geschoss, mit dem Visir von 200 m abgeschossen, sinkt von 100 bis 300 m von +0,32 bis -1,14, also 1,46 m. Ein Ziel, das nur 0,1 dieser Abmessung hoch ist (z. B. ein halber Kopf) hat daher 0,1 von 200 m bestrichenen Raum; d. h. also, dass für einen einzelnen Schuss die Entfernung bis auf 10 m genau bestimmt sein muss. Denn bei dem Abtheilungsfeuer werden 60 bis 70% der Geschosse auf eine Länge von 200 m verstreut; wo zwischen 100 und 300 m sich auch das Ziel befinden möge, einige Geschosse dieser 70% werden auf den Abstand kommen, auf dem sich das Ziel befindet.

Die kleinen Abmessungen des Zieles zwingen daher nicht zu der Anwendung von verschiedenen Visiren, wohl aber zu einer grossen Schusszahl. So waren im Mittel die Trefferprocente auf 200 m gegen einen knieenden Mann nur 22,5; um deshalb auf einen Treffer rechnen zu können, müssen 5 Schützen zugleich dasselbe Ziel wählen. Ich sage: rechnen zu können, dass man sowohl 5 als auch keinen Treffer erhalten kann, da 1%